und zu Lechfitz, sowohl zwerchs Hauers zu
Rechen bey 60 Jahr alters Benedict Frantzen
verkauft, hat er sich den Lubelt und
Lande zu unstrill und ohne beweiß Ser
des Selbigen unterstanden, selbe bey den Ge,
richtern zu Rüdisch aufhalten Ser, Nicht
desto weniger aber sind zu jederzeit die
Hunt und Hubner in Lechfitz zu den Stett,
und zu Rechen und Underhauers zu
Rechen in solut der Lubelt und Hunt registri,
ren auf sein Dienst: Lubelt zu fordert, auch
abfinde Lieferfolber erhaben, Wie
dan auch der Steuers, so dermal zu Lech
sich der Rech zu Rüdisch niemals angemaßt,
sich selbsten das Verwerg zu Lechfitz
und dazu darzu gehörige Underthanen da,
selbst, sowohl Gärtner zu Rechen und
Bernlitz Frantzen bey 88, an sich bracht,
da ihme der Rech Lieferfolber verzogter Steu,
ers an den Lechfolders abgerechnet, und
ihme einiger desweiters Herrn Landvogts
und Herrn Landschuldtheissen bey 88
angezogene Utilitäten darzu gebracht, das er

ihme das verkaufte Verwerg und Underthe
gleichergestalt in den Gerichten aufzuheben
aufsehen,

Aus diesen allen erscheinet, das vielgedachte
Underthanen zu Lechfitz, Rechen und Rechen
mitt der Jurisdiction und Obrerkeitung und
Lubelt, mitt der ausbleibung aller an Steuers,
Rittordiensten und andern Onoribus zum
Lande gehörig, und das, angezeigt der aus
Liebe verwandelung auch der Gerichte zu
Rüdisch angemaßten Obrerkeitung es immer,
dieser, darbey verbleibens und hierin nicht
abgesonderet werden könne,

Weilen aber auch der Jetzige Landschuldtheiss
für dieser Zeitt als bey 93, zwey Bücher,
unter andern Benzischen und Reichlichen
Rechenberg zu den Lechfunnisch ritterlichen Ver,
ehrungen zu Lechfitz an sich bracht, dieses
auch im Lib: Lubelt verleibt, auch für andenk,
lichen Herrn, wie die alten Lehenbriefe de
ausweisen, zwey ritterliche Landsassen zum Adell
aufsetzen, auch mitt Lehen und Gerichtern im
Lubelt gefürst, und aber wie weit ein,